

Staatliche und kommunale Jugendfürsorge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für
Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène
Scolaire**

Band (Jahr): **16/1915 (1916)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

1. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Der Bundesratsbeschluß vom 16. November 1915 betreffend die Bewilligung ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in den Fabriken besagt in

Art. 3: Auf Grund von Art. 2 (ausnahmsweise Arbeitsbewilligungen, die den Vorschriften des Fabrikgesetzes nicht entsprechen, wenn es im Interesse der Landesverteidigung notwendig ist, oder wenn nur so die Fortführung des Betriebes gesichert werden kann, oder wenn die Ausnahme in den außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen besonders begründet ist) kann über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinaus bewilligt werden: g) die Nachtarbeit weiblicher Personen über 18 Jahre und männlicher Personen über 16 Jahre.

Nach dem Bundesratsbeschluß vom 6. Dezember 1915 hat der Fabrikhaber diesen Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25% zu bewilligen.

Art. 6: Die Verpflichtung zur Zahlung von Lohnzuschlägen ist von den Kantonsregierungen, beziehungsweise von den Bezirks- und Ortsbehörden, in den betreffenden Bewilligungen aufzuführen.

Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik angeschlagen sein.

2. Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung.

Art. 14 bestimmt am Schlusse:

Nur wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, darf ihr der Verdienst am Krankengeld abgezogen werden.

Viele Krankenkassen nehmen da einen weitherzigen Standpunkt ein mit bezug auf die Arbeit der Wöchnerin und erklären in ihren Statuten: Die Besorgung der Hausgeschäfte einer Wöchnerin gilt nicht als Arbeit. Im Interesse der Gesundheit von Frauen und Kindern wäre zu wünschen, daß alle Kassen die angeführte Bestimmung so auslegten.

In Art. 14, Al. 4 heißt es weiter:

Wenn die Wöchnerin über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiterer vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens zwanzig Franken gewähren.

Um festzustellen, ob ein Kind richtig gestillt wird und um nicht allein auf die Angaben der Wöchnerin angewiesen zu sein, hat die öffentliche Krankenkasse Basel-Stadt eine praktische Kontrolle geschaffen. Sie hat in verschiedenen Instituten der Stadt (Frauenspital, Säuglingsheim etc.) Kontrollstellen errichtet, die den Krankenkassen gegen billige Gebühr zur Verfügung stehen. Zu Ende der zehnten Woche nach der Geburt begeben sich Mutter und Kind, mit dem Kontrollschein versehen, zu einer dieser Kontrollstellen. Da wird das Kind gewogen, hierauf von der Mutter gestillt und dann wieder gewogen, wobei dann aus der Gewichts Differenz festgestellt wird, ob das Kind die gehörige Mahlzeit genossen hat. Aus der Menge der genossenen Nahrung läßt sich mit Sicherheit konstatieren, ob die Milchabgabe bisher eine richtige war und für das Kind genügte.

Bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wurde vom Großen Rat in Solothurn die Kinderversicherung mit Rücksicht auf die finanzielle schwierige Lage infolge des Krieges gestrichen.

Die Schul-Kranken- und Sparkasse der Stadt Freiburg wurde vom Bundesrat unter die anerkannten Kassen aufgenommen. Der wöchentliche Beitrag, der zur Hälfte der Kranken- und der Sparkasse zufällt, beträgt 15 Cts. Nach einer Karenzzeit von drei Monaten hat das Kind im Krankheitsfall das Recht auf ärztliche Behandlung und unentgeltliche Lieferung der Medikamente. Zur Aufnahme genügt die Ausfüllung eines Formulars durch die Eltern.

3. Das Schweizerische Strafgesetzbuch.

Mit bezug auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen wurde die Möglichkeit der Überweisung jugendlicher Prostituerter an freiwillige Vereinigungen zur Besserung verdorbener Unmündiger neuerdings in das Strafgesetzbuch (Art. 321 der Fassung vom August 1915) aufgenommen. An das Strafenregister, aus dem Auszüge nur an Behörden abgegeben werden dürfen (382), sollen auch die Maßnahmen gegenüber Jugendlichen, die eine als Vergehen gewertete Tat begangen haben, fallen (380, Ziffer 2). Dieser Eintrag wird indessen auf Antrag des Täters gelöscht, wenn er sich zehn Jahre lang seit dem Vollzug der Maßnahme klaglos verhalten und, soweit ihm möglich war, den gestifteten Schaden ersetzt hat.

Im Verfahren gegen Kinder soll die zuständige Behörde zur Unterbringung des Kindes und zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen (Vereine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften usw.) in Anspruch nehmen dürfen (392).

Die Kantone werden befugt erklärt, das Verfahren gegen Jugendliche statt einem Gerichte besonderen Behörden (Jugendgerichten, Jugendschutzämtern, vormundschaftlichen Behörden) zu übertragen (393). In allen Fällen ist das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche von dem Strafverfahren gegen Erwachsene örtlich und zeitlich getrennt zu halten, die Öffentlichkeit auszuschließen (394).

Die Ausführungsbestimmungen über die Anstalten für Kinder und Jugendliche und über deren Unterstützung durch den Bund wird die Expertenkommission in ihrer Schlußsession im Frühjahr 1916 auf Bericht und Anträge einer Spezialkommission beraten.

Folgende Artikel wurden revidiert:

300. 1. Wer einem Kinde unter 16 Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Maße zu trinken gibt, die die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

2. Der Wirt, der einem Kinde unter 14 Jahren, das sich nicht in Begleitung von Erwachsenen befindet, geistige Getränke zu trinken gibt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

324. 1. Wer Gegenstände, die zur Verhütung der Schwangerschaft oder zur Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen, öffentlich in einer, Sitte und Anstand verletzenden Weise ankündigt oder ausstellt, wird mit Buße bestraft.

2. Wer solche Gegenstände oder deren Anpreisung an Personen versendet, die es nicht verlangt haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Buße bestraft.

Voraussichtlich wird der Bundesrat noch im Laufe des Jahres 1916 der Bundesversammlung den ganzen Gesetzesentwurf vorlegen.

Prof. Dr. E. Zürcher.

4. Interpretation von Kinderschutzartikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Gerichtsurteile und Entscheide von Verwaltungsbehörden.

Art. 284: Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Das öffentliche Recht bestimmt unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

Entscheid des Departements des Innern des Kantons St. Gallen vom 6. Februar 1915:

Wird eine Familie mit Kindern der heimatlichen Armenbehörde zugeschoben, so hat letztere infolge der gesetzlichen Vorschrift, daß die Kinder nicht im Armenhaus untergebracht werden dürfen, ohne weiteres die Kompetenz und die Pflicht, den Eltern die Kinder wegzunehmen und letztere gemäß gesetzlicher Vorschrift in einer Waisenanstalt oder durch die Jugendschutzkommission bei Privaten zu versorgen.

In allen andern Fällen, in denen den Eltern, mögen diese unterstützungsbedürftig sein oder nicht, wider ihren Willen Kinder aus diesem oder jenem Grunde weggenommen werden müssen, oder in denen das Begehren solcher Eltern, denen die elterliche Gewalt noch nicht entzogen wurde, um Wiederausgabe der auf Kosten der Heimatgemeinde bei Privaten oder in Anstalten versorgten Kinder im Interesse dieser letztern abgewiesen werden sollte, sind nicht die Armenbehörden, sondern ausschließlich die Vormundschaftsorgane zu einem Entscheide zuständig — das Waisenamt in den Fällen des Art. 284 ZGB, d. h. für die Wegnahme ohne Entzug der elterlichen Gewalt, das Bezirksamt in den Fällen des Art. 285 ZGB, d. h. für den Entzug der elterlichen Gewalt. Die Armenbehörden können, gleich den Jugendschutzkommissionen, einen solchen Entscheid nicht selbst fällen, sondern lediglich beim Waisenamte am Wohnorte der Eltern oder eventuell beim Bezirksamte einen bezüglichen Antrag stellen und, sofern diesem Antrage nicht oder in unrichtiger Weise Folge gegeben wird, beim Justizdepartemente zuhanden des Regierungsrates Beschwerde oder Rekurs erheben. Art. 4 des Gesetzes betreffend die Versorgung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896 (Ges.-Sammlg., Bd. VII, N. F., Nr. 58) ist durch das ZGB und das EG hiezu in obigem Sinne modifiziert worden.

§ 231 des zürcherischen Einführungsgesetzes: Die Einsicht gerichtlicher oder notarialischer Akten und Protokolle oder anderer öffentlicher Urkunden ist Privatpersonen gestattet, sofern ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme bescheinigt wird.

Auf Grund dieses Paragraphen entsprach die zürcherische Justizdirektion dem Begehren um Edition der Akten an den, gegen den bei der Vormundschaftsbehörde eine Anzeige wegen Vernachlässigung der Pflege seiner Kinder erstattet worden war. Das Waisenamt und der Bezirksrat Zürich hatten das Gesuch abgewiesen und rekurrierten nun gegen die Verfügung der Justizdirektion an den Regierungsrat, indem sie sich mit bezug auf die Interpretation des § 231 auf den Standpunkt stellten, daß jedenfalls nicht alle Akten, die sich in einem vormundschaftlichen Verwaltungsverfahren ansammeln, als öffentliche Akten behandelt werden dürfen. Der Regierungsrat erklärte den Rekurs mit Entscheidung vom 15. Juli 1915 als begründet aus folgenden Erwägungen:

Es kann bezweifelt werden, ob das Kriterium für den Begriff der öffentlichen Urkunde im Sinne des § 231 des Einführungsgesetzes darin gesehen werden muß, daß es sich um ein Aktenstück eines öffentlichen Verfahrens handelt oder, wie die Rekurrenten annehmen, darin, daß die Urkunde von öffentlichen Behörden oder Beamten innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse errichtet worden ist. Für die erstere Auffassung spricht der Umstand, daß § 231 des Einführungsgesetzes alle gerichtlichen Akten und Protokolle ohne Rücksicht auf den Verfasser als öffentliche Urkunden behandelt. Es können daher auch private Schriftstücke (z. B. Parteieingaben) durch die Einreihung in die Akten eines Prozesses den Charakter der öffentlichen Urkunde erhalten. Allein das Verwaltungsverfahren kann dem gerichtlichen Verfahren hier nicht ohne weiteres gleichgestellt werden. Ein Schriftstück wird nicht schon deswegen öffentlich, weil es an eine Verwaltungsbehörde gerichtet ist. Die Verwaltungsbehörde kann infolge der von ihr zu wahren öffentlichen Interessen verpflichtet sein, ein solches Schriftstück als privates zu behandeln. Daher ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob allgemeine öffentliche Interessen die Behandlung einer bestimmten Urkunde als öffentliche Urkunde im Sinne des § 231 des Einführungsgesetzes verbieten. Solche öffentlichen Interessen liegen hier vor. Es handelt sich um eine schriftliche Anzeige wegen Vernachlässigung der Pflege eines Kindes. Dieses Anzeigerecht ist durch § 60 des Einführungsgesetzes zum Zwecke der Förderung des Kinderschutzes ausdrücklich statuiert. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung hängt aber wesentlich davon ab, ob der Anzeiger dem Angeschuldigten genannt werden muß oder nicht. Hat der Anzeiger persönliche Unannehmlichkeiten, Ehrverletzungs- und Kreditschädigungsprozesse zu riskieren, so wird er von seinem Anzeigerecht keinen Gebrauch machen. Die Gefahr der Entwicklung eines Denunziantenwesens kann nicht in Betracht kommen gegenüber dem großen Interesse der Öffentlichkeit an der Feststellung jeder Kindervernachlässigung. Dieser Gefahr kann übrigens dadurch begegnet werden, daß die Behörden leichtfertige Anzeigen von sich aus disziplinarisch bestrafen oder in schweren Fällen gerichtliche Beurteilung wegen falscher Anschuldigung veranlassen.

Ist aber die in Frage stehende Anzeige wegen der entgegenstehenden öffentlichen Interessen nicht als öffentliche Urkunde zu betrachten, so kann

das Editionsbegehren auch nicht auf Grund des § 232 des Einführungsgesetzes, wonach die Einsicht in Privaturkunden von jedem Beteiligten verlangt werden kann, geschützt werden, denn § 232 bezieht sich nur auf die Editions-pflicht unter Privatpersonen. Eine Behörde kann aber bezüglich der Editions-pflicht Privatpersonen nicht gleichgestellt werden. Für die Behörde besteht kein Zwang zur Herausgabe und Vorlegung von Privaturkunden. Sie kann die Vorlegung von Privaturkunden verweigern, wenn höhere Gesichtspunkte dies verlangen. Daß solche Gesichtspunkte hier vorliegen, kann mit Rücksicht auf die Gefährdung des praktischen Erfolges der Kinderschutzbestimmungen des Einführungsgesetzes nicht bezweifelt werden.

Auch der Bundesrat hat einen ähnlichen Standpunkt mit bezug auf die Edition von Akten eingenommen. In seinem Kreisschreiben an die Kantons-regierungen vom 6. Oktober 1911 geht er davon aus, daß sie verweigert werden könne, wenn allgemeine Landesinteressen und der Gang der Verwaltung da-durch in erheblichem Maße gefährdet oder benachteiligt würden.

Art. 258: Wenn die Eltern eines unehelichen Kindes einander heiraten, so wird dieses von Gesetzes wegen ehelich.

Am 30. Juni 1898 wurde in das Zivilstandsregister von Genf Martha Sch. als uneheliche Tochter der J. M. Sch. eingetragen. Am 12. Dezember 1908 heiratete die Mutter Sch. den Genfer V. Die Eheleute erklärten bei der Heirat die Tochter M. als ihr beider Kind, wodurch dieses gemäß Art. 258 ZGB legiti-miert wurde. Im September 1912 erschien nun der Italiener G. vor dem Notar in Genf und erklärte gleichfalls, der Vater des Kindes M. Sch., nun M. V., zu sein und es als sein uneheliches Kind anerkennen zu wollen. Nur Familienrücksichten haben ihn bisher daran gehindert, die Anerkennung vorher auszusprechen. Als ihm mitgeteilt wurde, daß das Kind bei der Heirat der Eheleute V. von diesen legitimiert worden sei, erhob er Klage gegen diese und verlangte die Ungültigerklärung der Legitimation, die Streichung derselben aus dem Zivilstandsregister und die Anerkennung seiner vor dem Notar abgegebenen Erklärung, daß das Kind das seinige sei. Er stützte sich auf eine Reihe von Zeugen, auf Briefe der Mutter des Kindes, woraus sich ergab, daß bei Eingeweiheten kein Zweifel über die Vaterschaft des Klägers G. bestand. Er hat das Kind nicht nur vor der Ehe der Mutter mit V. unterhalten, sondern seine Lei-stungen auch nach dem Abschluß dieser Ehe fortgesetzt. Diese sind von den Eheleuten stets angenommen worden. Von dem Ehemann V. wurde nicht ein-mal der Gegenbeweis angetragen, daß G. nicht der Vater sei. Gestützt auf diese Tatsache hatte die erste kantonale Instanz die Klagepunkte 1 und 2 ge-schützt. Das Obergericht des Kantons Genf dagegen wies die Klage ab, da G. gar nicht klageberechtigt sei, ihm also die Aktivlegitimation zur Klage fehle.

Die Angelegenheit kam sodann infolge der Berufung des G. vor das Bundesgericht, wobei G. nur die zwei von der ersten Instanz zugesprochenen Klagepunkte (Ungültigerklärung der Legitimation und Streichung derselben aus dem Zivilstandsregister) wieder aufnahm, die Anerkennung seiner Anerken-nungserklärung dagegen fallen ließ.

Auf der einen Seite stand also ein Vater, der mit dem Einverständnis der Mutter die Vaterpflichten aufnehmen will, auf der andern Seite ein anderer Vater, der die Legitimation anfecht und die Vaterschaft für sich beansprucht.

Die Vorinstanz hat nun damit argumentiert, daß Art. 262 des Zivilgesetzbuches, der die Anfechtung der Legitimation regelt, nach seinem Wortlaut dem Vater eines unehelichen Kindes kein Recht gibt, die von einem andern ausgesprochene Legitimation anzufechten. Die Ehelicherklärung kann darnach nur von den erbberechtigten Verwandten der Eltern und von der zuständigen Behörde des Heimatkantons des Vaters binnen drei Monaten, nachdem sie ihnen bekannt geworden ist, mit dem Nachweise angefochten werden, daß das Kind nicht von den angeblichen Eltern abstammt. Allein es wäre doch formalistisch nicht gerechtfertigt, wollte man, gestützt auf den Gesetzestext, auf die Priorität abstellen und dem, der den Anspruch zuerst erhebt, Vaterstellung einräumen, obgleich gar nicht feststeht, daß er auch wirklich der Vater ist. In Anbetracht der großen ethischen und rechtlichen Interessen, die hier im Spiele stehen, ist deshalb an Hand der übrigen Bestimmungen des Gesetzes zu untersuchen, ob nach dem Willen des Gesetzgebers wirklich nur die in Art. 262 genannten Personen klageberechtigt sein sollen, oder ob damit nicht nur Dritte in den Rang von anfechtungsberechtigten Interessenten erhoben werden wollten. Für das letztere spricht schon der Umstand, daß auch das Kind selbst und die Anerkennenden in Art. 262 nicht genannt sind. Und doch muß auch das Kind und die Anerkennenden zum Beispiel wegen Willensmangel die Anerkennung anfechten können. Diese Klage muß ferner auch dem gegeben werden, der das Kind gemäß Art. 303 des Zivilgesetzbuches als sein außereheliches Kind anerkennt. Durch die Anerkennung ist er zu dem Kind in einen Status getreten, der ihn berechtigt, den Status des Legitimationsvaters anzufechten. Wäre nun G. Schweizer, so bestände seine Anerkennung zu Recht, und das Bundesgericht hätte ihn ohne weiteres als klageberechtigt erklärt. Da er aber italienischer Staatsangehöriger ist, und der juristische Wert der Anerkennung sich nach dem Heimatrecht beurteilt, so holte das Bundesgericht erst ein Gutachten des italienischen Justizministeriums ein, ob die in Genf abgegebene Anerkennung des G. auch vor den italienischen Gerichten zu Recht bestehe. Dieses ist dieser Tage eingetroffen, und zwar ist die Frage bejahend beantwortet worden. Das Bundesgericht hat, gestützt darauf, G. als berechtigt erklärt, die Legitimation der Eheleute V. anfechten zu können. Seine Berufung wurde deshalb gutgeheißen, das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Genfer Gerichte zurückgewiesen.

Zu dem gleichen Resultat, jedoch mit teilweise andern Motiven, kam eine Minderheit des Bundesgerichts. Die interessante Begründung dieses Standpunktes verdient erwähnt zu werden. Auch die Minderheit geht davon aus, daß der Kreis der anfechtungsberechtigten Personen in Art. 262 nicht abschließend aufgezählt sei. Sie faßt ihn aber weiter als die Mehrheit, und zwar auf Grund der folgenden Erwägungen:

Nur wenn die Eltern, die das Kind bei ihrer Eheschließung legitimieren, auch wirklich die Eltern, die Erzeuger des Kindes sind, erhält dieses durch diese Heirat den ehelichen Stand. Die Wirkung einer solchen Heirat geht unter dieser Voraussetzung dann so weit, daß die Folgen für das Kind auch ohne eine Erklärung der sich heiratenden Eltern eintritt. Das Kind wird von Gesetzes wegen ehelich. Die Erklärung der Eltern hat also keine konstitutive, sondern rein deklaratorische Wirkung. Geben sie sie ab, trotzdem sie oder ein

Teil dem Kinde fremd ist, so ist die Legitimation zwar formell richtig, sie be-
gehen damit aber eine unerlaubte Handlung, eine Fälschung der Zivilstands-
register. Das Gesetz konnte gegenüber solchen falschen Erklärungen, um der
materiellen Wahrheit zum Siege zu verhelfen, nur diese Erklärungen einem
weitem Verfahren unterstellen, in welchem der Nachweis der Unwahrheit der
Erklärung erbracht werden kann. Dies ist in Art. 262 des Zivilgesetzbuches
geschehen. Diese Bestimmung enthält aber insofern eine Lücke, als sie als
anfechtungsberechtigt nur die Behörde des Heimatkantons des Vaters und dritte
Interessenten nennt. Dieser Mangel muß durch das allgemeine Prinzip ergänzt
werden, das sich aus der Regelung der Anfechtung der Anerkennung eines
außerehelichen Kindes im allgemeinen ergibt. Die Legitimation ist nämlich
nichts anderes als ein Spezialfall der allgemeinen, in Art. 303–306 des Zivil-
gesetzbuches geregelten Anerkennung. Der Unterschied besteht nur darin, daß
jene nur in einem einseitigen Akt besteht, während bei der Legitimation die
Erklärung neben dem Vater auch von der Mutter abgegeben wird. Hier wie
dort können die Erklärungen der materiellen Wahrheit nicht entsprechen.
Nichts rechtfertigt deshalb eine verschiedene Behandlung der Fälle, in denen
die Erklärungen angefochten werden. Art. 306 gibt nun jedermann, der ein
Interesse hat, das Recht, die einseitige Anerkennung eines unehelichen Kindes
innerhalb drei Monaten anzufechten. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum
es bei der Legitimation anders gehalten werden soll und speziell dem, der sein
Interesse damit bekundet, daß er als Vater auftritt, das Klagerecht verweigert
werden soll. Aus diesen Gründen leitete die Minderheit die Aktivlegitimation
des G. zur Klage her und nicht aus der vor dem Genfer Notar abgegebenen
Erklärung. Denn einmal kann gemäß dem Rückschluß von Art. 306 auf 262
die Legitimation auch angefochten werden, ohne daß der Anfechtende dem
Kinde einen neuen Vater verschafft. Und ferner hat die Anerkennung nach
der Legitimation gar keine Bedeutung; denn solange diese noch formell zu
Recht besteht, kann das Kind nicht auch noch in den Zivilstandsregistern als
dasjenige eines andern anerkannt werden. So darf eine gültige Anerkennung
nicht als Voraussetzung der Anfechtungsklage gefordert werden, und die An-
frage in Italien wäre demnach überflüssig gewesen. Selbstverständlich muß
G. dann in dem Verfahren auch den Nachweis erbringen, daß er der Vater ist.
Sonst fehlt ihm auch das zur Anfechtung erforderliche „Interesse“. Das will
er aber auch tun, und die erste Instanz hat auch bereits das Beweisverfahren
eröffnet, das zu seinen Gunsten ausgefallen ist.

5. Auf Grund der Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen (Kostkinderwesen, Kinderfürsorgeämter, Amtsvormundschaft).

a) Kostkinderwesen.

In Bern wurde die nebenamtliche, der Amtsvormundschaft
zugeteilte Stelle eines Pflegekinderarztes geschaffen und als
solcher Dr. med. Fritz Joß in Bern gewählt.

b) Kinderfürsorgeämter.

In der Sitzung des Großen Rates von Basel-Stadt vom 14. Januar erstattete die Großratskommission für die Vorlagen betreffend Jugendfürsorge und staatliches Fürsorgeamt Bericht. Sie stellte folgende Postulate auf:

1. Die Säuglingsfürsorge soll insoweit der Vormundschaftsbehörde unterstellt werden, daß diese auch bei Kindern, die in der eigenen Familie gepflegt werden, zum Eingreifen verpflichtet ist, wenn sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Übelständen ergeben.
2. Das Pflegkinderwesen soll der Vormundschaftsbehörde, nicht dem Sanitätsdepartement unterstellt werden.
3. Das Tagesheim soll samt Kinderstation und Hauspflege und den übrigen Gebieten der vom Frauenverein betriebenen Jugendfürsorge von der Vormundschaftsbehörde übernommen werden. Die Vormundschaftsbehörde soll ermächtigt werden, Witwen, die Gewähr für eine gute Erziehung bieten, ausgiebig zu unterstützen, statt ihnen ihre Kinder in Tagesheimen zu versorgen.
4. Die Tätigkeit im Fürsorgeamt ist der Vormundschaftsbehörde und nicht dem Erziehungsdepartement zu übertragen.
5. Die Lehrstellenvermittlung ist Aufgabe der Vormundschaftsbehörde.
6. Im Vormundschaftsrat, in den Kommissionen und im Personal der Vormundschaftsbehörde sollen auch die Frauen entsprechend vertreten sein. Bei der Wahl des Vormundschaftsrates sind möglichst alle Bevölkerungskreise zu berücksichtigen.
7. Es ist eine Zentralkommission und Zentralstelle für Information zu errichten, um der Tätigkeit sämtlicher privater und staatlicher Unterstützungs- und Fürsorgevereine und Institutionen mehr Erfolg zu sichern.
8. Die Regierung soll in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise Staatsland für die Arbeiter- und Schüलगärten zur Verfügung stellen.

Die Kommission beantragte dem Großen Rat eine motivierte Rückweisung der Ratschläge der Regierung. Letztere soll den Auftrag erhalten, dem Großen Rat eine neue Vorlage über staatliche Jugendfürsorge im Sinne der Postulate der Großratskommission zu unterbreiten.

Ein Antrag, beim Antrag der Großratskommission die Worte „im Sinne der Postulate der Großratskommission“ zu streichen, wurde angenommen und sodann auch der so abgeänderte Antrag der Großratskommission.

Seither ist die Sache vor dem Großen Rat nicht mehr zur Sprache gekommen.

Der Große Stadtrat Luzern nahm im März eine Motion über die Errichtung eines Kinderfürsorgeamtes an.

c) Amtsvormundschaft.

Kt. Aargau. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch schafft in § 65 die Möglichkeit der Bestellung von Amtsvormündern: Die Vormundschaftsbehörden können das

Amt des Vormundes und Beistandes für alle, oder für gewisse, von ihnen zu bezeichnende Fälle einem oder mehreren ständigen Vormundschaftsverwaltern übertragen, unter Vorbehalt der Art. 380 und 391 ZGB.

Darauf nahm der aargauische Justizdirektor Reg.-Rat Schibler in einem Kreisschreiben vom 15. Juni an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen, gemeinnützigen Gesellschaften und Armenerziehungsvereine des Kts. Aargau Bezug und empfahl in überzeugender Weise die Bestellung von Vormundschaftsverwaltern durch einzelne oder mehrere Gemeinden zusammen oder ganze Bezirke. Das Amt sollte bis auf weiteres, d. h. bis die Institution sich eingelebt hat, auf Freiwilligkeit und Gemeinnützigkeit beruhen. Speziell für die Vertretung außerehelicher Mütter und deren Kinder wurde auf geeignete weibliche Vormundschaftsverwalter hingewiesen. — Die folgenden Leitsätze geben den Inhalt der für den Kinderschutz des Kts. Aargau höchst erfreulichen und bedeutungsvollen, von höchster Stelle kommenden Anregung wieder:

I.

Insbesondere zur vormundschaftlichen Obsorge für arme, verlassene, in ihrem leiblichen und geistigen Wohl gefährdete Kinder, kann in jeder Gemeinde, oder für mehrere Gemeinden eines Bezirkes gemeinsam ein Vormundschaftsverwalter ernannt werden. § 65 Aargauisches Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

II.

Den Gemeinderäten wird empfohlen, sich bei der Wahl dieses Vormundes mit den gemeinnützigen Korporationen ihres Bezirkes in Verbindung zu setzen und deren Wahlvorschläge anzuhören.

III.

Der Vormundschaftsverwalter hat nach Maßgabe des Gesetzes in jedem ihm übertragenen Vormundschaftsfalle die gleichen Pflichten und Rechte gegenüber jedem ihm anvertrauten Mündel und gegenüber der Vormundschaftsbehörde wie jeder andere Vormund.

IV.

Der Vormundschaftsverwalter untersteht in jedem einzelnen ihm übertragenen Vormundschaftsfall der Aufsicht derjenigen Vormundschaftsbehörde unter deren Obhut das betreffende Mündel gehört.

V.

Das Amt des Vormundschaftsverwalters ist bis auf weiteres ein auf Freiwilligkeit beruhendes Ehrenamt, dessen Träger sich in gemeinnütziger Weise in den Dienst der schutzbedürftigen Jugend stellt. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, dem Vormundschaftsverwalter seine notwendigen Auslagen zu vergüten und ihm eine billige Entschädigung für Mühewalt auszurichten.

VI.

Das Bezirksamt hat dem Vormundschaftsverwalter mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und der Justizdirektor jeweils im Jahresbericht seine Beobachtungen über die Eignung der Vormundschaftsverwaltung und über die Erfolge ihrer Tätigkeit Kenntnis zu geben und Anregungen für den weiteren Ausbau und die Verbesserung der Institution zu machen.

Im Oktober beauftragte die Gemeindegemeinschaftskonferenz des Bezirks Rheinfelden ein Komitee mit der Vorbereitung der Errichtung der Amtsvormundschaft, und die 11 Armenerziehungsvereine des Kantons beschlossen, im ganzen Kanton auf die Einführung der Amtsvormundschaft hinzuwirken. Eine Versammlung von Gemeindegemeinschaftsmitgliedern des Bezirks Aarau erklärte sich für die Einführung der Amtsvormundschaft im ganzen Bezirk, und die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Kulm unternahm Vorarbeiten für die Einführung der Amtsvormundschaft im Bezirk.

Kt. Appenzell A.-Rh. In Herisau ist der Armensekretär zugleich Amtsvormund. Das Pflichtenheft vom 6. April 1915 nimmt nur in § 1, Al. 2 auf diese zweite Tätigkeit Rücksicht: Der Armensekretär ist zur Ausübung der Funktionen der gesetzlichen Armenpflege angestellt. — Neben diesen hat derselbe auch als Amtsvormund zu dienen und sich in der Verbeiständung der Interessen von unehelich geborenen Kindern zu betätigen. Die beiden Ämter bekleidet zurzeit J. Schmid-Weber, Bureau im Gemeindehaus.

Kt. Basel-Land. § 49 des Einführungsgesetzes zum Schw. ZGB lautet von Al. 2 an: Sprechen wichtige Gründe gegen die Ernennung der in Art. 380 und 381 ZGB genannten Personen zum Vormund, oder finden sich keine geeigneten Personen zur Übernahme der Vormundschaft, so kann die Vormundschaftsbehörde eine im Fürsorgewesen vertraute Person als Amtsvormund bestellen. Andernfalls hat sie ein Mitglied aus ihrer Mitte als Vormund zu bezeichnen. — Für außereheliche und verwahrloste Kinder ist womöglich ein Amtsvormund zu ernennen. — Die Gemeinden sind befugt, solange nicht die Amtsvormundschaft staatlich organisiert ist, für solche Fälle ständige Amtsvormünder zu ernennen. — Zu diesem Zwecke können sich auch mehrere Gemeinden zu einem Vormundschaftskreis mit ständigem Vormundschaftsverwalter vereinigen. — Den Amtsvormündern kann die Beistandschaft für versorgte Kinder, sowie die Überwachung des Kostkinderwesens übertragen werden. — Die Amtsvormünder sind angemessen zu entschädigen. — Die nähern Bestimmungen

über die Amtsvormundschaft bleiben einer regierungsrätlichen Weisung vorbehalten.

In einer Eingabe an den Landrat wies Rechtsanwalt K. A. Brotbeck auf diesen Paragraphen hin und verlangte die Organisation einer kantonalen Amtsvormundschaft. In einer gemeinsamen Tagung der Jugendfürsorgekommission der gemeinnützigen Gesellschaft und der Gemeindevertreter des Bezirks Arlesheim wurde sodann die Frage der Amtsvormundschaft besprochen. Die Gemeindevertreter erklärten sich grundsätzlich mit der Amtsvormundschaft einverstanden und drückten den Wunsch aus, sie möchte bezirksweise organisiert werden. Die Jugendfürsorgekommission wurde eingeladen, im obern Kantonsteil ebenfalls eine Besprechung der Angelegenheit anzuordnen, und mit den weiteren Schritten beauftragt. Diese Konferenz fand im November statt, war von Vertretern von 32 Gemeinden der übrigen Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg beschickt und faßte eine Resolution für die Einführung der Amtsvormundschaft.

Kt. Bern. Die Amtsvormundschaft wurde eingeführt in Heimiswil im Mai 1914, Amtsvormund Alfred Aeschbacher, Lehrer; Oberburg auf 1. Januar 1912, Amtsvormund Joseph Marti, Lehrer; Spiez auf 1. März 1915, Amtsvormund F. Gysling.

Kt. Luzern. In der Stadt Luzern wurde im Stadtrat eine besondere Verwaltungsabteilung des Vormundschafswesens geschaffen und mit 1. Juli die Amtsvormundschaft eingeführt. Amtsvormund ist J. Elmiger.

Die Organisation der Verwaltungsabteilung des Vormundschafswesens vom 30. Juni 1915 bestimmt über die Amtsvormundschaft folgendes:

Art. 17: Der Stadtrat ernennt im Sinne von § 56 des Einführungsgesetzes zum ZGB vorläufig einen ständigen Amtsvormund. Er ist zugleich der Stellvertreter des Vormundschaftssekretärs.

Art. 18: Dem Amtsvormund werden nach Bedarf Hilfskräfte, davon eine weibliche, beigeordnet, welche letztere den Amtsvormund bei der Kontrolle der jüngern Mündel hinsichtlich Pflege und Erziehung zu unterstützen hat.

Art. 19: Dem Amtsvormund werden von Fall zu Fall Vormund-, Beistand- und Beiratschaften übertragen. Insbesondere soll er mit der Beistandschaft für uneheliche Kinder betraut werden.

Art. 20: Der Amtsvormund erstattet dem Vormundschaftsdirektor in allen ihm nach Art. 18 zugewiesenen Fällen gutachtlichen Bericht.

Art. 21: Der Amtsvormund hat für richtige geistige und körperliche Pflege und Erziehung der ihm unterstellten Mündel zu sorgen. Er überwacht den Schulbesuch und sorgt für eine angemessene Berufsbildung.

Art. 22: Er besucht die ihm unterstellten minderjährigen Mündel und setzt sich mit den Verpflegern, Lehrern und Lehrmeistern, sowie mit den privaten und öffentlichen Amts- und Hilfsstellen in Verbindung (Kinder- und Frauenschutzkommission etc.).

Art. 23: Dem Amtsvormund liegt auch die Verwaltung des Mündelvermögens ob, insbesondere die Sorge für die Beibringung der Alimentationsbeiträge für uneheliche Kinder.

Art. 24: Der Amtsvormund führt eine Kontrolle über die ihm übertragenen Vormundschaften, in welcher die wichtigsten Maßnahmen vorzumerken sind. — Die Korrespondenz ist zu kopieren. — Er erstattet der Direktion alljährlich Bericht über seine Amtsführung als Beitrag zum Verwaltungsbericht.

Art. 25: Der Amtsvormund ist für die von ihm geführten Vormundschaften verantwortlich nach den Art. 426 und ff. des ZGB.

Art. 26: Die Gehilfin des Amtsvormundes besorgt die schriftlichen Arbeiten der Amtsvormundschaft nach den Weisungen des Amtsvormundes und ist behilflich bei den Audienzen, Hausbesuchen, Begleitungen, Informationen, Unterkunft und Plazierung, besonders von Mädchen usw. Sie betätigt sich auch, soweit es die Geschäfte erlauben, auf der Kanzlei.

Kt. Zürich. Mit 1. Januar 1914 wurde in Hinwil die Amtsvormundschaft eingeführt. Amtsvormund ist Gemeindeammann Edwin Wolfensberger.

* * *

In Basel widmet sich der bisherige Amtsvormund O. Stocker nunmehr allein der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Sein Nachfolger als Amtsvormund wurde Dr. Grieder. Als zweiter Amtsvormund der Stadt Bern wurde gewählt Dr. jur. Roland Sessler, Fürsprecher in Bern.

Der Bericht der Amtsvormundschaft Bern über ihre Tätigkeit im Jahr 1914 bezeichnet als Hauptarbeit den Rechtsschutz für uneheliche Kinder. Sie befaßte sich mit 274 Vaterschaftsfällen. Unter der Aufsicht des Amtsvormundes standen 224 Kinder. An Unterhaltsbeiträgen und Entschädigungen wurden der Amtsvormundschaft Fr. 21,141 einbezahlt. Als Vorteile des Krieges werden namhaft gemacht die militärische Notunterstützung für die außerehelichen Kinder; die Unmöglichkeit für die Vaterschaftsbeklagten die so beliebte Flucht ins Ausland zu ergreifen wegen der Grenzsperrre; die Rückkehr vieler bisher verschollener Kindesväter aus dem Ausland infolge der Mobilmachung. Bei der auf 1. Juni 1914 eingeführten, der Amtsvormundschaft unterstellten Pflegekinderaufsicht wurden 596 Kinder angemeldet (335 Mädchen und 261 Knaben, 295 eheliche und 301 uneheliche Kinder); 5 Kinder befanden sich darunter, die

von ihren Müttern bei französischen Hebammen geboren und dann als enfants de père et mère inconnus mit französischer Staatsangehörigkeit nach der Schweiz zurückgebracht wurden. Bei den Pflegekindern machten sich die Folgen des Krieges mehr fühlbar. Eine größere Zahl von Kindeseltern konnte wegen gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Einzelne Pflegeeltern, die bisher ein Pflegekind unentgeltlich auferzogen, sahen sich nun veranlaßt, über die schlimmste Zeit ein Kostgeld zu verlangen. Die städtische Hilfskommission stellte für solche Zwecke monatlich Fr. 150 zur Verfügung.

Im Jahre 1915 waren bei der Amtsvermundschaft Bern 298 Vaterschaftsfälle anhängig. Die Einzahlungen von Unterhaltsbeiträgen und Entschädigungen betrugen Fr. 27 677. Gegen pflichtvergessene Eltern wurden 34 Strafanzeigen eingereicht. Die Zahl der Untersuchungen wegen Kindergefährdungen stieg auf 70 Fälle (1914: 41). Die Zahl der beaufsichtigten Pflegekinder erhöhte sich auf 784 (440 Mädchen, 344 Knaben, 653 Schweizer, 131 Ausländer, 445 ehelich und 339 unehelich). Auf 192 Pflegekinder- und Adoptionsinserte wurden Eingaben gemacht.

In Burgdorf ist die Amtsvormundschaft an J. Müller übergegangen.

In Zürich ist ein sechster Amtsvormund in der Person des Dr. philos. Büchi gewählt worden.

6. Haager Übereinkunft.

Mit bezug auf die Revision der Haager Vormundschaftskonvention machte der Bundesrat der deutschen Regierung die Anregung, für die in der Konvention vorgesehenen Mitteilungen an Stelle des diplomatischen Weges den direkten Verkehr zwischen den schweizerischen und den deutschen Vormundschaftsbehörden einzuführen. Die deutsche Regierung erklärte sich damit einverstanden und schlug zugleich vor, den direkten Geschäftsverkehr nicht nur auf die im Haager Abkommen vorgesehenen Mitteilungen, sondern, soweit angängig, auf alle andern die vormundschaftliche Fürsorge für Minderjährige betreffenden Angelegenheiten auszudehnen; immerhin wurde der Vorbehalt gemacht, daß der diplomatische Weg in allen Fällen einzuschlagen sei, in denen er aus besonderen Gründen angezeigt erscheine. Sämtliche Kantone haben sich mit der Vereinfachung des Geschäfts-

verkehrs einverstanden erklärt und eine kantonale Zentralstelle bezeichnet, die die Vermittlung der Mitteilungen zwischen den Vormundschaftsbehörden der beiden Staaten zu besorgen hat. Am 26. Juni 1914 ist nun die Erklärung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über den Geschäftsverkehr in Vormundschaftssachen von den Vertretern der beiden Staaten unterzeichnet, am 30. Juni 1914 in Berlin ausgetauscht worden und am 1. Oktober 1914 in Kraft getreten.

7. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit.

Das Reglement betr. das Verfahren vor Jugendgericht für den Kt. Appenzell A.-Rh. ist noch immer nicht erlassen worden.

Aus dem Polizeistrafgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1915:

§ 33: Die strafbaren Handlungen von Kindern bis nach zurückgelegtem vierzehntem Altersjahre werden ihnen nicht zugerechnet und sind der häuslichen Züchtigung, polizeilicher Vorsorge und Ahndung durch die Schulbehörden zu überlassen. Die Vormundschaftsbehörde hat, wenn sie es als nötig erachtet für die Unterbringung der fehlbaren Kinder in eine korrektionelle Erziehungsanstalt zu sorgen.

§ 34: Auf Vergehen von Personen zwischen dem vierzehnten und achtzehnten Altersjahre finden die §§ 46 und 47 des Kriminalgesetzes Anwendung.

Gegen eine Person, die über vierzehn, aber noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist, und bezüglich welcher das Kriminalgericht entschieden hat, daß sie bei Verübung der verbrecherischen Tat ohne hinlängliche Unterscheidungskraft gehandelt habe, ist unter Vorbehalt von Abs. 1 auf einwöchentliche bis sechsmonatliche Gefängnisstrafe zu erkennen.

Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich beauftragte den Schulvorstand mit der Ausarbeitung einer Vorlage betreffend Einführung des Jugendgerichts.

Daß Schutzbestimmungen für straffällige Kinder aufzustellen nicht überflüssig ist, bewies der Fall von zwei schulpflichtigen Knaben der Stadt Zürich, die anfangs November längere Zeit in Untersuchungshaft im Bezirksgefängnis Zürich saßen. Der Schulvorstand veranlaßte dann, sobald ihm diese Ungehörigkeit zur Kenntnis kam, die sofortige Haftentlassung und ihre anderweitige geeignete Unterbringung durch das Kinderfürsorgeamt. Die Staatsanwaltschaft wies die Bezirksanwaltschaft grundsätzlich an, in allen Fällen, in denen Kinder aus strafprozessualen Gründen in Haft genommen werden müssen, das Kinderfürsorgeamt um

ihre Unterbringung in einer geeigneten Anstalt oder Privatfamilie zu ersuchen, damit eine Versetzung von angeschuldigten Kindern in ein Gefängnis künftig vermieden werde. Die Kosten fallen zu Lasten der Untersuchungsbehörde.

8. Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlingsgesetzen.

Der Verband Schweizerischer Lehrlingspatronate faßte in seiner Jahresversammlung vom 25. September in St. Gallen eine Resolution, die unter anderm den Erlaß eines Bundesgesetzes zwecks zeitgemäßer Regelung und finanzieller Unterstützung des Lehrlingswesens fordert.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau unterbreitete dem Großen Rat den Entwurf eines Gesetzes über das Lehrlingswesen, der die üblichen schon in den bereits vorhandenen kantonalen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen aufweist.

9. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts-, Trinker- und Polizeistrafgesetzen.

Das neue Wirtschaftsgesetz für den Kt. Zug wurde am 17. Februar in der Volksabstimmung verworfen.

Der Große Rat des Kts. Aargau hat am Schluß des Jahres ein Gesetz über die Trinkerfürsorge angenommen, dessen wichtigste Bestimmungen lauten:

§ 1. Wer an Trunksucht leidet, infolgedessen Ausschreitungen begeht oder seine Familie oder sich selbst vernachlässigt und öffentliches Ärgernis erregt, kann, wenn eine Verwarnung durch die Vormundschaftsbehörde erfolglos geblieben ist, auf Antrag der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes zwangsweise in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden.

§ 2. Über die Versetzung entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde.

§ 3. Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, den Antrag auf Versorgung zu stellen, wenn entweder der Betreffende selbst oder seine Angehörigen sie verlangen, oder wenn die Vormundschaftsbehörde durch eigene Wahrnehmung oder durch eine glaubhafte Anzeige vom Vorhandensein der Trunksucht Kenntnis erhält.

§ 4. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, wenn sie Fälle der Trunksucht im Sinne von § 1 wahrnehmen.

§ 5. Dem Antrage der Vormundschaftsbehörde soll ein ärztliches Zeugnis beiliegen, das sich über den Grund der Trunksucht und die Notwendigkeit der Versorgung ausspricht. Der fruchtlos Verwarnte hat sich auf Begehren der Vormundschaftsbehörde einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6. Über den Antrag ist die Erklärung des Betroffenen und seiner Angehörigen einzuholen, sofern er nicht selbst die Versorgung beantragt hat. Wird der Antrag bestritten, so läßt der Regierungsrat eine Untersuchung darüber anstellen, ob genügender Grund zur Versorgung vorliege.

§ 11. Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Trinkerheilanstalten Verträge über die Aufnahme von Versorgungsbedürftigen abzuschließen. Er kann Enthaltensvereine bezeichnen, denen entlassene Personen zugewiesen werden können und mit ihnen die erforderlichen Vereinbarungen treffen.

§ 12. Wer mit Wissen eine in der Trinkerheilanstalt versorgte, oder aus ihr zwar entlassene, aber noch unter Aufsicht stehende Person zum Trinken alkoholischer Getränke verleitet oder ihr solche Getränke verabfolgt, wird zuchtpolizeilich bestraft.

§ 13. In allen Wirtschaften, mit Ausnahme der Eigengewächswirtschaften, sowie bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen, bei denen Getränke verabfolgt werden, muß den Gästen alkoholfreies Getränk zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Wirtschaftsgesetzes.

Aus dem Polizeistrafgesetz des Kts. Luzern:

§ 26. Ist Trunksucht die vorwiegende Ursache des Vergehens, so kann der Richter auf Einweisung in eine Trinkerheilanstalt erkennen. Er überweist zu diesem Zwecke den Täter dem Gemeinderate seines Wohnsitzes, welcher die Dauer der Versorgung bestimmt, die Verfügung des Gerichts im Sinne des Gesetzes betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vollzieht und eventuell auch über vorzeitige Entlassung im Sinne des § 4 des genannten Gesetzes Beschluß faßt.

§ 27. Der Richter verfügt die Einweisung in die Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt neben oder ausnahmsweise an Stelle der ordentlichen Strafe und bestimmt, ob die Strafe vor oder nach der sichernden Maßnahme vollzogen werden soll. Er kann den Verurteilten auch vorerst in die Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt einweisen und sich den Entscheid darüber, ob neben der Detention auch die ordentliche Strafe zu verbüßen sei, auf die Zeit vorbehalten, wo der Verurteilte aus der Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt entlassen wird.

§ 28. Ist ein Vergehen auf Trunksucht zurückzuführen, so kann der Richter neben der Strafe dem Verurteilten den Besuch der Wirtschaften auf die Dauer bis zu einem Jahre verbieten. Während dieser Zeit ist dem Betroffenen jeder Aufenthalt in Wirts- und Schanklokalen untersagt.

§ 49. Übertretungen des Wirtshausverbotes werden mit Gefängnis bis auf vierzehn Tage bestraft.

Der Wirt, welcher jemandem, von dem er weiß, daß ihm der Besuch der Wirtschaften verboten ist, zur Konsumation in der Wirtschaft Getränke verabfolgt, wird mit Geldbuße bis auf 30 Fr. bestraft.

§ 88. Wer eigene oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche oder Blödsinnige oder andere hilfsbedürftige Personen in bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwaarlost, wird, vorbehaltlich der in §§ 67 und 71 des Armengesetzes enthaltenen Bestimmungen, mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr bestraft.

Überdies kann nach Umständen in dem Strafurteile ausgesprochen werden, daß die Personen gegen fernere Gefährdung auf Kosten des pflichtigen Teiles sicherzustellen sind.

Eltern, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht haben, ist überdies die elterliche Gewalt zu entziehen.

§ 89. Wer eine Frauensperson, die von ihm außerehelich schwanger ist, böswillig oder leichtfertig in bedrängter Lage im Stiche läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 90. Wer eine unverehelichte, noch minderjährige Frauensperson nach zurückgelegtem sechzehnten Altersjahre mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder wer eine verheiratete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, wird, sofern die Tat nicht zufolge besonderer Verumständungen unter einen schwereren Strafbegriff fällt, mit einem Monat Gefängnis bis zu einem Jahre Arbeitshaus bestraft.

Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Anzeige des gekränkten Teiles (der Entführten selbst oder ihrer Eltern bezw. ihres Vormundes oder Ehemannes) statt.

§ 131. Mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Franken oder mit Gefängnis bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- a) wer Gewehre oder andere Waffen Kindern oder solchen Personen, von welchen die nötige Kenntnis oder Vorsicht bei deren Gebrauche nicht vorausgesetzt werden kann, anvertraut;
- b) wer von Gewehren oder andern Waffen unvorsichtigen oder mutwilligen Gebrauch macht;
- c) wer in bezug auf sichere Verwahrung von Waffen oder das Losschießen geladener Gewehre die zur Verhütung von Unglücksfällen durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt.

Neben der Strafe soll in der Regel Einziehung der Waffen erfolgen.

§ 148. Eine mündige Person, welche mit einer Person zwischen fünfzehn und achtzehn Jahren den Beischlaf vollzieht, wird mit Gefängnis nicht unter zehn Tagen bestraft.

§ 149. Mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Arbeitshaus bis auf sechs Monate wird bestraft:

- a) der Hausgenosse, welcher eine Tochter oder eine zur Haushaltung gehörende Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau im Alter von fünfzehn bis zwanzig Jahren zur Unzucht verleitet;
- b) die Dienstmagd, welche einen Sohn oder Hausgenossen zwischen fünfzehn und zwanzig Jahren zur Unzucht verleitet;
- c) der Dienstherr, welcher mit einer Frauensperson zwischen fünfzehn und zwanzig Jahren, welche bei ihm dient, den Beischlaf vollzieht.

§ 152. Mit Gefängnis bis auf einen Monat wird bestraft:

1. wer Gegenstände, die zur Verhütung der Schwangerschaft dienen, öffentlich in Schaufenstern oder im Innern von Magazinen ausstellt;
2. wer solche Gegenstände in Zeitungen oder in anderer Weise öffentlich zum Verkaufe anbietet;
3. wer solche Gegenstände oder Anpreisungen solcher an Personen versendet oder austellt, die das nicht verlangt haben;

4. wer solche Gegenstände an unmündige Personen verkauft oder ihnen Anpreisungen oder Beschreibungen solcher übergibt oder zusendet.

§ 155. Mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bis auf sechs Monate nebst Einstellung im Aktivbürgerrecht und Wirtshausverbot werden bestraft:

1. Eltern, welche ihre ehelichen oder unehelichen Kinder aus Böswilligkeit, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu der Gemeinde zur Versorgung überlassen;
2. Personen, die für sich oder ihre Ehegatten oder unmündigen Kinder Armenunterstützung beziehen und die begründeten Anordnungen der Armenbehörden aus Böswilligkeit, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu nicht befolgen;
3. der Vater eines unehelichen Kindes, welcher die Vermögensleistungen an dieses oder an die Mutter, zu denen er gerichtlich verurteilt wurde, oder welche er anerkannt hat, aus Böswilligkeit oder Liederlichkeit nicht erfüllt;
4. der außereheliche Schwängerer, welcher die ihm nach Art. 321 des ZGB auferlegte Sicherstellung aus Böswilligkeit oder Liederlichkeit innerhalb der vom Richter bestimmten Frist nicht leistet.

In den Fällen unter Ziffer 1—3 kann neben oder an Stelle der Strafe Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt erfolgen.

10. Bekämpfung des Kinematographenwesens.

I. Deutschschweizerische Kantone und Gemeinden.

Aargau. Die Gemeinderäte von Aarau und Baden sahen sich veranlasst, gegen den regelmäßigen Kinobesuch von Kindern, deren Eltern die Notunterstützung genossen, Maßnahmen zu treffen.

Baselstadt. Der Regierungsrat unterbreitete im April dem Großen Rat einen Gesetzesentwurf über die kinematographischen Vorführungen, der die Einführung und den Betrieb für ständige und nicht ständige Kinematographen regelt und den Betrieb der Kinematographentheater der Aufsicht der Polizei unterstellt. Kinder und jugendliche Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen, gleichgültig ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, die ausdrücklich für die Jugend veranstaltet werden.

Graubünden. Das kantonale Polizeibureau in Chur forderte unterm 7. April die Gemeindevorsteher und Landjäger auf, auf die Programme der Kinematographen ein wachsames Auge zu halten und Vorführung aller auf den Krieg bezüglichen Darstellungen, die als Sensationsmake qualifiziert werden müssen, zu untersagen. Das Verbot der Aufführung soll auf alle Films ausgedehnt werden, welche vermöge ihres Inhalts geeignet sind,

gegen den einen oder den andern der kriegführenden Staaten Stimmung zu machen und das Publikum zu verletzen.

Luzern. Das kantonale Justizdepartement machte die Gemeindebehörden darauf aufmerksam, daß Kindern, selbst wenn sie von Erwachsenen begleitet sind, der Besuch der Kinematographentheater strikte verboten ist.

Der Stadtrat von Luzern beschloß unterm 14. Mai 1915 in Vollziehung des Art. 1 der Verordnung betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung der Kinematographen in der Stadt Luzern vom 19. April 1911 und in Anwendung von § 87 des Gesetzes über den Gebührentarif vom 4. Mai 1903, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den hohen Regierungsrat:

§ 1. Eigentümer oder Inhaber von Kinematographenunternehmungen, die dauernd mindestens einen Monat in Luzern betrieben werden, sind gehalten, in Luzern Rechtsdomizil zu nehmen und der Stadtkanzlei die Erklärung der Domizilnahme einzuhandigen.

§ 2. Eigentümer oder Inhaber von Kinematographenunternehmungen in Luzern, deren bisheriges Verhalten die Einbringlichkeit der mit Verordnung des Stadtrates vom 9. Mai 1912 festgesetzten Aufsichts- und Überwachungsgebühr fraglich erscheinen läßt, und sogenannte Wanderkinematographen können vom Stadtrat zu einer Kautionsleistung von Fr. 300 verhalten werden, die bei Inanspruchnahme jeweilen auf die festgesetzte Höhe zu ergänzen ist. Diese Kautionsleistung kann für die Entrichtung der Gebühren gemäß Verordnung vom 9. Mai 1912 vom Stadtrat in Anspruch genommen werden.

Sollte der Bestimmung des § 1 und den Verfügungen nach § 2 nicht nachgelebt werden, ist der Stadtrat berechtigt, den Fehlbaren den Betrieb eines Kinematographen in Luzern zu untersagen oder einzustellen.

Diese Ergänzungsverordnung wurde vom Regierungsrat unterm 21. Juni genehmigt.

St. Gallen. In Erledigung verschiedener Eingaben der Jugendschutzkommission St. Gallen, der städtischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der städtischen Schul- und Polizeibehörden erließ der Regierungsrat unterm 28. Februar 1915 Vorschriften über den Betrieb der Kinematographen, wornach die Patenterteilung an Kinematographen im Kanton St. Gallen nur unter folgenden Bedingungen erfolgen darf:

1. Die verantwortlichen Inhaber und die Angestellten von Kinematographentheatern haben sich über einen klaglosen Leumund auszuweisen.

2. Zu verbieten sind alle unsittlichen, anstößigen oder verrohenden Darstellungen. Das gleiche Verbot gilt auch für die zu verwendende Reklame (Plakate, Flugblätter usw.).

3. Alle Films sind vor ihrer Darstellung einer Kontrolle durch den Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde zu unterstellen, ebenso auch

die Plakate usw. Diese Behörde kann zur Beurteilung der Films eine Spezialkommission von Sachverständigen beiziehen. Im Rekursfalle wird das Polizei- und Militärdepartement über die Zulässigkeit beanstandeter Films usw. entscheiden.

4. An den Hauptfesttagen, sowie in der Karwoche ist gemäß Art. 8 des Sonntagsruhegesetzes der Betrieb der Kinos verboten; an den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen die Vorstellungen erst um 3 Uhr beginnen.

5. Kindern unter 16 Jahren ist der Besuch der Kinematographen auch in Begleitung von Erwachsenen verboten, außer bei besonderen, von den lokalen Behörden bewilligten Jugendvorstellungen mit genehmigtem Programm. Der Kinematographenbesitzer ist dafür verantwortlich, daß diese Bestimmung durchgeführt wird. Er hat für die nötige Kontrolle zu sorgen.

6. Für die polizeilichen Kontrollmaßnahmen ist vom Kinematographenbesitzer eine Gebühr zu entrichten, die in der Patenttaxe enthalten ist.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach den einschlägigen Strafbestimmungen des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren und des Nachtragsgesetzes hiezu, sowie Art. 13 des Sonntagsruhegesetzes zu ahnden. Die fehlbaren schulpflichtigen Jugendlichen sind den Schulbehörden anzuzeigen.

Kinematographenbesitzern, die wiederholt die Bestimmung mißachten, ist das Patent zu entziehen oder zu verweigern.

8. Zur jederzeitigen Kontrolle der Kinematographen sind den Lokalbehörden und dem Polizeidepartement zuhanden der Kantonspolizei Passe-Partouts abzugeben.

Durch diese sofort in Kraft getretenen Vorschriften wurde das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die Überwachung der Kinematographen vom 16. August 1912 aufgehoben und ersetzt.

Zürich. Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich beschloß das Verbot aller kinematographischen Schülervorstellungen und hielt daran auch gegenüber einem Wiedererwägungsgesuch eines Vereins fest.

Während der Winterferien vom 24. Dezember 1915 bis 3. Januar 1916 gestattete jedoch der Schulvorstand den Kinobesitzern die Veranstaltung von je einer Kindervorstellung mit passendem Programm. Für jede Vorstellung war dem Schulvorstande rechtzeitig ein Programm zur Prüfung durch die Kinokommission einzureichen. Nur die von dieser Kommission bewilligten Films durften in den Kindervorstellungen verwendet werden. Die einzelne Vorstellung durfte nicht länger als eine Stunde dauern und mußte spätestens abends 5 Uhr beendet sein.

Eine auf den 14. Juni einberufene Versammlung stadtzürcherischer Kinobesitzer faßte den Beschluß, es sollen in Zukunft keinerlei bunte, schreiende Bildplakate mehr angeschlagen werden, weder vor den Kinotheatern selbst noch in deren Fensterauslagen

oder an den Litfaßsäulen. An Stelle dieser Reklame sollen nur noch kleine photographische Reproduktionen und kleine künstlerische Klischees zur Ausstellung gelangen. Dieser Beschluß trat mit dem 17. Juni tatsächlich in Kraft.

Die Kinematographenbesitzer bildeten einen Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz mit Sitz in Zürich.

II. Welsche Kantone und Gemeinden.

Waadt. Hier erwartet man mit Ungeduld das in Vorbereitung befindliche kantonale Gesetz betr. die Kinematographentheater. — Eine regierungsrätliche Verordnung vom 10. März 1909 bezieht sich lediglich auf die Kontrolle der elektrischen Installationen der Kinematographen.

— Nyon. Die Aufsicht über die Kinematographen übt die Schul- und Polizeidirektion aus.

Entscheide betreffend den Kinematographenbetrieb.

Das Bundesgericht bezeichnete im Februar im Fall eines neuenburgischen Kinematographenbesitzers die regierungsrätliche Verfügung, wodurch mit Rücksicht auf die durch den gegenwärtigen Krieg geschaffenen Verhältnisse die Kinematographen geschlossen worden waren, als unzulässig. Die Begründung beruhte im wesentlichen darauf, daß diese Theater als Gewerbe anzusehen seien, deren freie Ausübung daher nur durch gewerbepolizeiliche Verfügungen eingeschränkt werden dürfe. Nach der heutigen Auffassung über die Polizeigewalt habe sich diese auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu beschränken. In diesem Rahmen könne sie feuerpolizeiliche Maßnahmen treffen oder den Betrieb im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der allgemeinen Sicherheit einschränken. Die öffentliche Wohlfahrtspflege sei dagegen aus den Aufgaben der Polizei herausgetreten. Die Vormundschaftspolizei bilde heute keinen Teil der polizeilichen Tätigkeit mehr, Rücksichten auf das öffentliche Wohl rechtfertigen deshalb keine Einschränkungen des freien Gewerbebetriebes mehr. Da also die Schließung der Kinematographen im vorliegenden Fall ausschließlich zur Wahrung der ökonomischen Interessen der Bevölkerung veranlaßt wurde, um diese vor Verschwendung und vor leichtsinnigen Ausgaben abzuhalten, hob das Bundesgericht die Verfügung als eine Verletzung der Handels-

und Gewerbefreiheit auf. Auch der Bundesrat bekannte sich seinerzeit auf eine Anfrage des Kts. Basel zur gleichen Ansicht.

Das Verbot des Betriebes von Kinematographen von seiten des Regierungsrates des Kts. Zug durch Unterstellung unter das Hausiergesetz wurde vom Bundesgericht ebenfalls wegen Verletzung der Garantie der Gewerbefreiheit aufgehoben.

Mit der gleichen Begründung hat das Bundesgericht den Rekurs eines Lausanner Kinematographentheaters gegen den Stadtrat von Lausanne geschützt, der den Betrieb dieser Etablissements auf drei Vorstellungen in der Woche beschränkte.

In der gleichen Verordnung des Stadtrates, die vom Staatsrat genehmigt worden war, waren auch Bestimmungen über die Filmzensur aufgestellt. Insbesondere war darnach die Vorführung aller „kriminellen, sensationellen und militärischen Szenen“ verboten, sowie alle „Auftritte, welche unserer Neutralität Eintrag tun können, Anspielungen auf den gegenwärtigen Krieg enthalten oder Anlaß zu Manifestationen geben können“. Der Rekurrent sah auch hierin eine unerlaubte Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit und verlangte vom Bundesgericht deren Aufhebung. Dieses trat aber auf diesen Teil des Rekurses nicht ein, weil er teils nicht in die Kognition des Bundesgerichts falle, teils Bestimmungen angreife, zu deren Erlaß die Polizeigewalt ermächtigt ist. Es sei Sache unserer Militärbehörden, darüber zu wachen, daß mit unserer Neutralität nicht verträgliche Vorstellungen vermieden werden. Soweit solche auf unsere militärischen Einrichtungen und militärischen Vorgänge Bezug haben, seien sie schon durch eine Verordnung des Bundesrates vom 10. August 1914 verboten worden. Eine Weisung des eidgen. Militärdepartements an die Territorialkommandanten vom 11. November 1914 richte sich speziell gegen die Kinematographen und untersage die Vorführung aller auf den Krieg bezüglichen Darstellungen, die als Sensationsmache qualifiziert werden müssen. Das Bundesgericht sei der Ansicht, daß solche Verbote, die im Interesse der Sicherheit unseres Landes getroffen werden, in die Kompetenz der militärischen Behörden fallen und der Überprüfung durch das Bundesgericht nicht unterliegen. Das gleiche gelte von städtischen Verordnungen, die in Ausführungen der militärischen Maßnahmen oder in deren Rahmen erlassen worden sind. Soweit das vorliegende Verbot sich nur auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beziehe, habe die Polizei die Grenzen

ihrer Gewalt nicht überschritten. In ihr Ermessen sei es gestellt, alle Maßnahmen zu treffen, die ihr geeignet und als nötig erscheinen, um Unruhen und Störungen der öffentlichen Ordnung zu vermeiden.

Gegen eine Verfügung des Stadtrates von Neuenburg, daß Kindern unter 16 Jahren der Besuch der Kinematographentheater auch in Begleitung ihrer Eltern verboten sei, rekurrirten die Besitzer dieser Theater an das Bundesgericht, dessen Präsident die einstweilige Außerkraftsetzung des Verbots verfügte.

* * *

Die Kinematographentheater haben sich auch im Jahr 1915 mit bezug auf die Qualität der vorgeführten Films im allgemeinen nicht gebessert. Die Detektiv- und blöden „pikanten“ Lustspiel-Films herrschten vor. Die Hintertreppenromane und Kriminalgeschichten mit möglichst die Phantasie aufreizenden Titeln, die früher mit wilder Gier gelesen, ja verschlungen wurden, erscheinen nun auf der weißen Wand des Kinos. Sie ziehen am Beschauer vorüber, zeigen ihm die raffiniertesten Verbrechen, lehren ihn ihre Ausführung, schildern den Verbrecher als einen Helden, der stets über die Gerechtigkeit triumphiert und der zu Ehre, Ansehen und Reichtümern gelangt. Wenn's am interessantesten ist, dann heißt's, wie bei der Hintertreppenliteratur früher: Fortsetzung folgt nächste Woche in einer weiteren Serie oder Abteilung. Man muß also ein zweites und drittes Mal hingehen, weil immer noch etwas Spannenderes in Aussicht gestellt wird. Ein Kinotheater überbietet das andere in solchen Sensationsstücken. Aber, was will man? Diese Kost behagt nun einmal unserem Publikum. Es wird jahrzehntelanger unermüdlicher Arbeit bedürfen, um es zu erziehen, und die jetzige bluttriefende Eisenzeit mit ihren Gewalttaten ist nicht dazu angetan, sie zu erleichtern.

11. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Aus dem Polizeistrafgesetz des Kts. Luzern:

§ 143: Mit Geldbuße nicht unter dreißig Franken oder mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bis auf drei Monate wird bestraft:

1. Wer unzüchtige Schriften, Bilder, Filme oder andere Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs herstellt, feilhält, ausleiht, ausstellt, in Verkehr bringt oder, insbesondere auf der Lichtbühne, darstellt;

2. wer den Verkauf solcher Gegenstände, sei es in welcher Weise, öffentlich bekannt macht;
3. wer öffentliche Ankündigungen erläßt, die dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, sowie derjenige, welcher eine solche Anzeige wissentlich veröffentlicht oder verbreitet.

Die unzüchtigen Schriften, Bilder oder Gegenstände, die sich im Besitze des Täters befinden, sind zu vernichten.

Wenn der Täter sich im Rückfalle befindet und das Vergehen gewerbsmäßig betreibt, kann mit der Strafe Berufseinstellung bis auf fünf Jahre verbunden werden.

12. Verschiedene Erlasse und Verfügungen zum Wohle der Jugend.

Der Regierungsrat des Kts. Luzern verfügte, daß der Verkauf von Schießwerkzeugen, sowie von Pulver und Munition, rein oder verarbeitet, in Form von Fröschen, Petarden etc. an Kinder unter Strafe verboten ist.

Le Département de l'instruction publique du canton de *Vaud* aux commissions scolaires, aux directeurs des établissements cantonaux et communaux, aux membres des corps enseignants secondaire et primaire. Lausanne, le 25 novembre 1915.

La question de la lutte contre l'*abus des boissons alcooliques* a pris, dans les circonstances actuelles, une importance de premier ordre. Non seulement au point de vue moral, mais aussi au point de vue économique, il est du devoir de tous ceux que préoccupe l'avenir du pays de vouer une attention soutenue à cette grave question. L'autorité législative fédérale en a été nantie et le Conseil fédéral est chargé d'étudier les mesures propres à diminuer les abus préjudiciables à la santé et à la prospérité publiques. Nous estimons que les corps enseignants primaire et secondaire ont un devoir à remplir dans ce domaine, c'est pourquoi nous venons vous rappeler les prescriptions légales qui permettent à l'école vaudoise, à tous ses degrés, de prendre une part importante à la lutte contre un fléau qui peut faire un mal incalculable à notre patrie.

Le Plan d'études de l'enseignement primaire prévoit, dans la troisième année du degré supérieur, au programme des sciences naturelles, une série de leçons sur les boissons alcooliques et non alcooliques en corrélation avec une étude élémentaire de la physiologie du corps humain. Cette partie du programme ne doit, sous aucun prétexte, être laissée de côté. MM. les Inspecteurs sont chargés de s'assurer, lors de leurs visites, de la façon dont cet enseignement est donné. Instituteurs et institutrices auront soin de mettre en évidence les effets pernicieux de l'abus de l'alcool, sous toutes ses formes. Pour cela, il ne suffira pas, nous tenons à insister sur ce point, de parcourir rapidement les deux ou trois pages du manuel en usage dans nos classes (*Dutilleul et Ramé, pages 118—121*). Il faudra faire plus et mieux. Il ne sera pas difficile

aux maîtres de se procurer des documents intéressants et d'apporter dans leurs leçons des données exactes, précises, propres à faire impression sur les élèves et à agir sur leur raison.

Ce que nous venons de dire du programme régulier imposé par le Plan d'études peut encore être complété. Pour inspirer aux enfants une crainte salutaire des dangers de l'alcoolisme, il ne faut pas attendre le moment où nos élèves vont quitter leurs classes. Pendant la durée entière de la scolarité, les membres du corps enseignant primaire saisiront toutes les occasions favorables pour attirer l'attention des enfants qui leur sont confiés sur l'une ou l'autre des faces multiples de la question qui nous préoccupe. Leur exemple et leurs conseils produiront certainement de bons résultats *à la condition expresse qu'ils usent toujours de tact et de circonspection. Il importe en particulier d'éviter toute personnalité qui pourrait, aux yeux d'un enfant, diminuer l'autorité de l'un ou l'autre membre de sa famille.*

Si le programme *des classes primaires supérieures* ne prévoit aucun enseignement systématique contre l'abus de l'alcool, cela ne veut nullement dire que les maîtres doivent se désintéresser d'une lutte dont dépend l'avenir du pays. Au contraire, ils pourront exercer une action d'autant plus efficace qu'ils s'adressent à des enfants bien doués, qui formeront plus tard l'élite de nos villages. Nous recommandons aussi *aux maîtres des cours complémentaires* de réserver, chaque hiver, une ou deux leçons d'instruction civique à la question de l'alcoolisme et à ses conséquences sociales.

* * *

Sans considérer l'enseignement antialcoolique comme une branche spéciale, le *Plan d'études secondaires* prescrit que les élèves seront, dans les leçons *d'hygiène*, rendus attentifs aux dangers de l'alcoolisme. Mais le cours d'hygiène n'est donné qu'aux élèves de 1^{re} des Ecoles supérieures de jeunes filles. Il n'est pas au programme des sections classique et scientifique. Nous estimons donc que les maîtres secondaires et tout particulièrement les maîtres de sciences, dans les leçons d'anthropologie, devront, eux aussi, aborder la question toutes les fois que l'occasion s'en présentera, sous les réserves que nous indiquons plus haut.

* * *

Nous adressons donc un appel pressant à tous les membres des corps enseignants primaire et secondaire pour qu'ils vouent une attention toute spéciale au problème de l'alcoolisme, persuadé que nous sommes que leurs efforts ne seront pas vains et que leur travail contribuera au progrès moral et économique de notre canton. Les circonstances graves de l'heure présente, la nécessité de faire face dans un avenir prochain à des charges nouvelles, avec des ressources réduites, le devoir de préparer pour les tâches futures une jeunesse forte et vigoureuse, exempte des tares résultant de l'abus de l'alcool, telles sont les raisons qui nous engagent à adresser au corps enseignant les recommandations qui précèdent. Notre canton a déjà accompli des progrès marqués dans le domaine qui nous occupe; les abus, les excès, sont moins nombreux qu'autrefois; c'est à l'enseignement populaire, pour une large part, qu'il appartient de les faire disparaître complètement pour le bien du pays et l'avenir de sa race.

13. Kinder- und Frauenarbeit.

Aus dem Bericht der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerk-
inspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1912 und 1913,
veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement:

Kreis I (Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden,
Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden), Berichterstatter Dr. H. Weg-
mann:

Auffallend ist, wie die Zahl der Wöchnerinnen in den Fabriken zurück-
gegangen ist. Wir betrachten zwar die Listen nicht überall als maßgebend.
Auf unsere Frage, warum sie keine neuen Einträge enthalten, bekommen wir
oft den Bescheid, die jungen Frauen gehen nicht mehr in die Fabrik. Ander-
wärts, namentlich in der Stickerei, heißt es, die Wöchnerinnen nehmen Arbeit
nach Hause, sobald sie können. Und am dritten Orte sagt man, wenn sie
wiederhergestellt seien, gehen sie anderwärts in Arbeit, wo sie durch die ge-
setzliche Schonzeit nicht beengt seien, oder wo man von ihrer Niederkunft
nichts wisse. Über eine derartige Umgehung der Schonzeit unterrichten uns
hie und da Briefe von Arbeitern, deren Frauen die Frist in vorgeschriebener
Weise eingehalten haben. Häufiger sind in dieser Angelegenheit Bitten, früher
zur Arbeit zurückkehren zu dürfen. Aus ihnen spricht manchmal bittere Not,
und es ist ein wahres Glück, daß den Wöchnerinnen, die einer Krankenkasse
angehören, durch das Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung eine
Unterstützung zugesichert wird. Möge diese Bestimmung alle Fabrikarbeiterinnen
veranlassen, einer Krankenkasse beizutreten.

Durch die Revision des Fabrikgesetzes ist ein Gegenstand in die Diskus-
sion gezogen worden, dem wir bisher leider kaum Aufmerksamkeit geschenkt
haben, nämlich das Stillen der Säuglinge durch ihre in der Fabrik arbei-
tenden Mütter. In einer Anzahl von Fabriken haben wir uns nach diesen Ver-
hältnissen erkundigt und erfahren, daß auch die Geschäftsleiter und Prinzipale
darüber nicht viel wußten. Nur ein Fall ist uns bekannt geworden, wo die
Mutter den Wunsch äußerte, ihr kleines Kind über die 6, bezw. 8 Wochen hinaus
zu stillen. Man sagte ihr, sie solle ruhig jeweilen nach Wunsch heimgehen. In
den andern Fabriken erhielten wir fast übereinstimmend den Bescheid, es sei
ein derartiger Wunsch noch nie geäußert worden, wenn er vorgebracht würde,
würde man ihm auch entsprechen. Ein Fabrikant meinte sogar, für das Still-
geschäft stelle er auf Wunsch ein Zimmer in seiner Wohnung zur Verfügung.
Das Stillen der Säuglinge durch die Mütter ist für die Volksgesundheit ohne
Frage von sehr großer Wichtigkeit. Daß es in weiten Kreisen, und keineswegs
etwa besonders in Arbeiterkreisen, zurückgedrängt ist, kann man nur bedauern.
Wer aber glaubt, es damit zu fördern oder zu beleben, daß in einem neuen
Fabrikgesetz die Bereitstellung eines Zimmers in der Fabrik verlangt wird, der
irrt sich. Die Sache hat auch eine ökonomische Seite, und diese berührt
glücklicherweise wiederum das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfall-
versicherung mit seinen Stillprämien.

Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren kommt noch hie und da vor.
Acht Fabrikhaber wurden deswegen bestraft. Es sind immerhin vereinzelte
Fälle, die wir bei den Inspektionen oder beim Durchgehen der Arbeiterlisten

und bei der Vergleichung mit den Altersausweisen etwa feststellen. In den meisten handelt es sich um Tage, selten um Wochen zu frühen Eintrittes. Die gewöhnliche Ursache dieses Vorkommnisses ist Nachlässigkeit im Einfordern der Altersausweise. Wir rügen jedes derartige Vorkommnis, auch das geringfügigste; denn wir sind wiederholt auf die Meinung gestoßen, „so ein paar Tage oder Wochen machen nichts aus“. Schon oft haben wir aber auch konstatiert, daß gewissenhafte Arbeitgeber Kinder sofort wieder entließen, wenn durch den Altersausweis festgestellt wurde, daß sie das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatten. Wir bekommen allerdings auch Bittschriften von Eltern, man möchte doch den Eintritt noch nicht 14jähriger Kinder in die Fabrik gestatten. So wendete sich neulich wieder ein Vater an uns, dessen noch zu junges Mädchen von der Weberei zurückgewiesen worden war. Eine Zementfabrik fragte an, ob ein nicht 14jähriger Knabe im Fabriklaboratorium beschäftigt werden dürfe. Wir sagten nein, gestützt auf einen Bundesratsentscheid, der die Verwendung jugendlicher Laboranten bei Nacht untersagt. Wir trafen Ferienkinder unter 14 Jahren an gefährlichen Maschinen, denen es Vergnügen machte, in der Fabrik mehr zu spielen als zu arbeiten. Die Arbeitgeber denken in solchen Fällen gar nicht ans Gesetz, nehmen aber auch ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Unfallgefahr zu leicht. Eine Konservenfabrik ließ im Sommer durch eine größere Zahl Schulkinder Beeren lesen. Die Arbeit vollzog sich in einer Art Scheune, die man nicht als Fabrik ansah. Es erfolgte Klage, Buße des Statthalteramts, gerichtliche Beurteilung. Das Gericht stützte sich auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. April 1885, Komm. S. 24, lit. b, und erklärte die Scheune als Fabrikraum. Sonderbar nahm sich in einem kantonalen Amtsblatt ein Arbeitergesuch einer Fabrik aus, das den Zusatz enthielt, es könnten „einige Kinder von 10—16 Jahren“ mitgebracht werden. Auf erfolgte Interpellation kam die Antwort, es liege ein Versehen vor. Mag sein!

Verstöße gegen den Bundesratsbeschluß vom 13. Dezember 1897 haben uns drei beschäftigt, einer in einer Sprengstofffabrik und zwei in Elektrizitätswerken. In einem der letztern Fälle wandte sich sogar die Vormundschaftsbehörde an uns mit dem Gesuch, die Beschäftigung des noch nicht 16jährigen Knaben an den Maschinen überhaupt und auch bei Nacht zu gestatten. Es mag wieder einmal gesagt werden, daß der Fabrikinspektor gar keine Ausnahmen von irgendwelchen gesetzlichen Bestimmungen zu gestatten hat.

Die Altersausweise von Ausländern, zumal von Italienern, sind oft mangelhaft. Der schweizerische Beamte ist daran nicht schuld, denn er hat keine vollständigeren Grundlagen. Wir müssen immer von neuem von den Arbeitgebern verlangen, solche Kinder nicht anzustellen, von denen sie den Ausweis des erfüllten 14. Jahres nicht haben. Dagegen könnte und sollte der schweizerische Beamte oft besser dafür sorgen, daß er für die Altersausweise die vorgeschriebenen Karten verwendet. In einer Gemeinde wurden sie nicht mehr benutzt, weil darauf gedruckt steht „gratis“. Der Beamte weigerte sich, den Altersausweis ohne Bezahlung auszufertigen. Die Regierung hat dann aber einen frühern Beschluß wieder aufgefrischt, wonach für diese Altersausweise Sporteln nicht erhoben werden dürfen. Begreiflich ist, daß die Beamten ungehalten werden, wenn der gleiche jugendliche Arbeiter zum zweiten- und drittenmal kommt und einen Schein verlangt. Das ist ungerechtfertigte Bemühung. Die Geschäftsinhaber sollten den austretenden jungen Leuten die

Scheine mitgeben, diese selbst sollten sie verlangen, wenn sie ihrer anderwärts wieder bedürfen. Eine Fabrik hat zwar gegen diese Ansicht protestiert, weil man ihr mit dem Altersausweis das Mittel aus der Hand nehme, gegebenenfalls zu beweisen, daß der betreffende jugendliche Arbeiter im gesetzlichen Alter gestanden sei. Bis jetzt ist, unseres Wissens, nach dem Austritt eines Arbeiters dieser Beweis noch nie verlangt worden, und sollte sich wirklich der Fall einmal einstellen, so wäre das Beweismittel auch wieder erhältlich. Unannehmbar ist auch die Gepflogenheit, daß die Fabrik selbst die Karten ausfüllt und sie dem Amt zum Unterschreiben schickt. Sie ist in letzter Linie dadurch verursacht worden, daß die Amtsstelle, die von den Ausländern die Schriften entgegennimmt, keine Altersausweiskarten hat, und daß die andere, die im Besitz der letztern ist oder sein soll, die Pässe und Heimatscheine der Fremden nicht bekommt.

Daß Kinder unerlaubterweise bei Nacht in Fabriken beschäftigt worden wären, ist uns nicht bekannt geworden. Dagegen erhielten wir einmal Akten über durchgehende Nachtarbeit von Kindern in einer kleinen Schifflistickerei, wo in Schichten Tag und Nacht gearbeitet und deren Unterstellung unter das Fabrikgesetz deshalb erörtert wurde. Dabei waren drei Knaben mit 14, 15 und 16 Jahren beteiligt. Ihre Eltern nahmen keinen Anstoß an der Nachtarbeit der Kinder. Der Besitzer des Geschäftes befragte einen Arzt darüber, und der äußerte sich folgendermaßen: „Ich halte dafür, daß diese Art der Beschäftigung auf längere Dauer zu den gewerblichen Schädigungen zählt und gesundheitliche Gefahren und Nachteile bringen muß. Da diese Leistung jedoch nur für $\frac{1}{4}$ Jahr andauern soll, so werden die sanitären Nachteile noch nicht ausgebildet und beginnende wohl zu reparieren sein.“

Über die Zahl der in den verschiedenen Industriezweigen beschäftigten Kinder gibt die Fabrikstatistik von 1911 sehr einläßliche Auskunft. In großer Zahl finden wir sie in der Schifflistickerei und hier in den Fabriken mit Automaten in relativ größerer, weil die Sticker, die erwachsene Arbeiter sind, wegfallen. Es gibt Geschäfte, deren Arbeiterzahl zur Hälfte aus Kindern und jungen Leuten unter 18 Jahren besteht.

Aus einer Spezialarbeit heben wir hervor, daß die Zahl der Jugendlichen in den kleinen Betrieben viel geringer ist als in den größeren und großen Fabriken. Sieht man von den Mühlen und Elektrizitätswerken ganz ab, die ja schon mit mehr als zwei Arbeitern dem Fabrikgesetz unterstellt werden, so standen am 5. Juni 1911 in der ganzen Schweiz 2407 Etablissements mit 10 und weniger Arbeitern unter dem Fabrikgesetz. Von diesen hatten 1126 gar keine Jugendliche, und bei den übrigen entfielen auf einen Betrieb der

Gruppe mit Arbeitern	Jugendliche im Alter von Jahren	
	14—16	über 16—18
10 und weniger	0,7	0,9
über 10	3,7	5,6

In Verbindung mit der Revision des Fabrikgesetzes hat uns das Lehrlingswesen stark beschäftigt. Es ist durchaus zu wünschen, daß ein neues Fabrikgesetz in dieser Materie das Dringlichste ordne. Immer wieder kommt es vor, daß Fabrikhaber sich von Kindern Erklärungen, Verpflichtscheine unterschreiben lassen, die die Lehre flüchtig erwähnen und dann sagen, der

Unterzeichnete verpflichte sich, mindestens ein Jahr in der Fabrik zu bleiben und bei früherem Austritt der Firma eine Entschädigung von Fr. . . . (20, 30) zurückzulassen. Warum nicht einen richtigen Lehrvertrag aufsetzen und vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterschreiben lassen? Er würde mancher Widerwärtigkeit vorbeugen.

II. arrondissement (Berne [Jura], Fribourg, Tessin, Vaud, Valais, Neuchâtel et Genève), rapporteur Maillard:

Afin de diminuer le travail considérable qu'occasionne, lors des inspections, le recensement du personnel par sexe et par âge, il a été décidé, qu'en 1913, ce recensement serait simplifié, en ce sens que l'on indiquerait seulement le chiffre total du personnel rencontré le jour de l'inspection; nous ne pouvons donc pas donner, dans ce rapport, le nombre des femmes et des enfants occupés dans les fabriques en 1912—1913. Le dernier relevé a été fait le 5 juin 1911, en vue de la statistique suisse des fabriques, sortie de presse dans le courant de 1912. Ces chiffres sont donc relativement récents et n'ont pas subi, durant ces deux dernières années, des changements bien appréciables.

Que dire, en général, du travail des femmes dans l'industrie, si ce n'est qu'il faut saluer, comme un grand bienfait, la réduction à 10 heures de leur journée de travail que leur apporte la nouvelle loi, et la perspective de pouvoir exiger, 5 ans après sa mise en vigueur, le samedi après-midi libre pour celles qui ont un ménage à soigner. Car chacun sera d'accord avec nous sur ce point, c'est que pour l'ouvrière il n'y a pas de vrai repos dominical possible tant que le samedi après-midi sera encore pris par le travail en fabrique.

Nous trouvons encore des femmes travaillant plus de 10 heures dans l'industrie du vêtement (couture, lingerie, blanchisserie); dans les fabriques de pâtes alimentaires, de cigares, dans les filatures de soie. Dans l'horlogerie, la journée de 11 heures, ou de 10 heures et demie, se fait toujours plus rare, les ouvrières ayant profité du raccourcissement de la journée obtenu, non sans lutte quelquefois, par les ouvriers syndiqués.

Si le travail debout est pénible pour la femme lorsqu'il se prolonge toute la journée durant, la longue station assise ne l'est pas moins, à notre avis, surtout lorsqu'il s'agit des jeunes filles. C'est le cas chez les pierristes, dans certaines parties de l'horlogerie (les aiguilles, les cadrans métalliques, les assortiments, etc.), chez les fabricants de chaînes or (sautoirs), les couturières. Cette station assise se complique parfois d'un mauvais éclairage, qui incite l'ouvrière à se courber d'une façon anormale sur son travail, ce qui n'est certes pas fait pour faciliter le développement normal du corps.

Nous avons rarement rencontré des ouvrières occupées à des travaux trop pénibles, ou ne convenant pas à leur sexe; dans une briqueterie, où des ouvrières poussaient des brouettes pesamment chargées, notre intervention a suffi pour faire cesser ce que nous estimions être non seulement un surmenage, mais aussi un travail peu approprié pour la femme. Dans une fabrique de ciment, nous avons critiqué l'emploi d'ouvrières occupées à trier „les incuits“, à la sortie des fours; le fabricant s'est de suite déclaré prêt à nous donner satisfaction; une femme remplaçait son mari, surveillant d'une usine électrique communale, ce que nous n'avons pas toléré; dans une verrerie, des jeunes filles étaient employées comme porteurs, ce que nous a paru peu convenable,

les verriers étant obligé, par la nature même de leur travail, de se vêtir très sommairement. Nous avons rencontré, dans une imprimerie, une jeune fille occupée comme margeuse, après 8 heures du soir; enfin quelques femmes ont été employées, le dimanche matin, dans une fabrique d'eaux gazeuses.

Beaucoup d'ouvrières ne profitent pas toute l'année de la sortie du samedi à 5 heures; ce sont celles qui travaillent dans les blanchisseries et les ateliers de coutures, ces établissements pouvant demander d'être mis au bénéfice d'une autorisation de prolongation de la journée de travail. Chaque fois qu'il nous paraissait y avoir abus, nous sommes intervenu auprès de l'autorité cantonale.

Nous avons relevé quelques contraventions concernant le temps de repos à accorder aux femmes en couches; comme toujours, ce sont les ouvrières qui cherchent à rentrer en fabrique avant le terme fixé, et cela se comprend, le besoin de gagner étant à ce moment là plus impérieux que jamais. Avec l'entrée en vigueur de la loi sur l'assurance-maladie, le secours à l'acchouchée viendra corriger, dans une certaine mesure, le manque à gagner qui se produit dans cette circonstance; encore faudra-t-il que l'acchouchée fasse partie d'une caisse de secours reconnue.

Comme par le passé, des ouvrières nous ont demandé de les autoriser à rentrer en fabrique avant le terme fixé; il nous a toujours été pénible de répondre que la loi n'autorisait aucune exception à la règle.

Le nombre des enfants en dessous de 14 ans, rencontrés dans les fabriques de l'arrondissement, a augmenté vis-à-vis de la précédente période (64 contre 42). Ils se répartissent, par cantons, comme suit: Berne 5, Fribourg 2, Tessin 16, Vaud 3, Valais 2, Neuchâtel 5, Genève 31, soit au total 64. Nous en trouvons 3 dans l'industrie textile, 11 dans la couture (tous à Genève), 21 dans l'industrie alimentaire, 7 dans l'industrie du papier, 3 dans l'industrie du bois, 5 dans la métallurgie, 13 dans l'horlogerie et 1 dans la bijouterie; on peut ajouter, à cette liste déjà longue, quelques cas d'emploi d'enfants au travail de nuit dans une verrerie. A la suite d'une plainte, suivie d'enquête, cette fabrique a été condamné à 200 frs. d'amende, ce qui est manifestement insuffisant vis-à-vis de la gravité de la contravention. Ces enfants étaient employés temporairement pour remplir, au pied levé, les vides qui peuvent se produire dans les équipes des fours.

Toutes les infractions signalées ci-dessus, à part 9 concernant Genève, ont été dénoncées à l'autorité cantonale, en demandant l'application des pénalités prévues à l'article 19 de la loi, pour contravention à son article 16; les 9 cas concernaient des enfants ayant atteint l'âge voulu le jour de l'inspection, mais qui étaient entrés en fabrique avant d'avoir 14 ans révolus.

Il n'y a donc pas progrès dans ce domaine, malgré que l'autorité cantonale se soit montrée en général plus sévère dans la répression des contraventions; il faut en excepter toutefois un Préfet, qui a trouvé une amende de 5 frs. suffisante pour punir 2 contraventions à l'article 16, relevées chez le même fabricant.

A quoi attribuer cette recrudescence dans l'emploi d'enfants en dessous de 14 ans? Dans le canton du Tessin, la plupart, si ce n'est la totalité des enfants rencontrés sont des Italiens, qui n'ont pas fréquenté l'école tessinoise, et que leurs parents cherchent à placer le plus tôt possible pour en retirer quelque profit.

Dans le canton de Genève, la nouvelle loi sur l'instruction primaire, entrée en vigueur fin 1911, prévoit que les enfants ne pourront être licenciés de l'école avant d'avoir atteint leurs 14 ans révolus. Il semblait donc que nous dussions constater une diminution du nombre des enfants en dessous de l'âge; or il n'en est rien, comme nous l'avons vu plus haut.

Le Département du Commerce et de l'Industrie, auquel nous avons demandé des éclaircissements, nous répond que la nouvelle loi n'a pu déployer tous ses effets que vers le milieu de 1913, à la rentrée de classes; et il ajoute que la loi sur le travail des mineurs est actuellement soumise à une revision portant, notamment, sur l'âge d'entrée en apprentissage, qui était fixé à 13 ans.

Une grosse difficulté pour les organes de surveillance, c'est le contrôle de l'âge des jeunes ouvriers. La loi actuelle ne dit pas que le fabricant est tenu d'exiger une attestation d'âge officielle; une circulaire du Conseil fédéral aux gouvernements cantonaux comble seule cette lacune. Il a été remédié à la chose, et l'article 66 de la nouvelle loi oblige le fabricant à demander cette pièce avant d'engager un jeune ouvrier; il sera donc possible de relever une contravention lorsque l'attestation d'âge fera défaut.

Quatre cantons de l'arrondissement ont créé des cartes d'âge, qui doivent être remplies, par l'autorité compétente, dans l'espèce le préposé au registre des habitants et, dans les petites communes, par le syndic ou le secrétaire municipal. Les trois autres cantons exigent l'extrait de naissance, ou toute autre pièce équivalente.

Malheureusement, ces cartes n'offrent pas toute la sécurité désirable; en y regardant de plus près, nous avons constaté qu'elles étaient souvent remplies par le fabricant, ou par les parents, et signées seulement par le préposé, sans aucun contrôle de sa part; de grossières erreurs ont été relevées dans un canton. Nous avons demandé une enquête, et les préposés fautifs ont été rappelés à l'observation plus stricte de leur devoir. Il arrive aussi que les cartes ne portent pas même le sceau du bureau qui les délivre, ou bien encore le sceau, sans signature; une chancellerie a même délivré des cartes d'âge, pour travailler en fabrique, à des enfants n'ayant pas 14 ans révolus.

Nous sommes donc à nous demander si cette carte, créée pour faciliter les parents, a réellement une valeur, et s'il n'y aurait pas lieu d'envisager son remplacement par l'extrait de naissance. La loi révisée contient une série de dispositions nouvelles qui, pour être observées, exigent que l'âge des jeunes ouvriers soit attesté par une pièce officielle offrant toute garantie.

Un inspecteur scolaire a délivré, à de jeunes enfants en dessous de 14 ans, une autorisation écrite pour travailler en fabrique durant les vacances; ce singulier éducateur de la jeunesse a été rappelé par l'autorité cantonale à une plus juste compréhension de sa charge.

Un autre inspecteur scolaire a demandé, par l'intermédiaire de son Département de l'Instruction publique, que l'inspecteur des fabriques veuille bien lui prêter main forte pour assurer le respect de la loi scolaire. Il avait constaté que de nombreux enfants de 14 ans révolus étaient entrés en fabrique sans avoir terminé leurs classes. Nous avons répondu que nous étions tout disposé à aider l'inspecteur dans l'accomplissement de sa tâche, mais que le dernier alinéa de l'article 16 de la loi permettait déjà de sévir contre les fabri-

cants qui engagent des enfants sans se préoccuper de savoir s'ils ont été régulièrement licenciés de l'école.

Dans ce dernier cas, également, un extrait de naissance offrirait plus de garantie pour le contrôle qu'une carte remplie par un secrétaire municipal sans responsabilité.

Des enfants ont été rencontrés travaillant avec des substances toxiques, contrairement aux dispositions de l'arrêté du Conseil fédéral, du 13 décembre 1897, qui exclut de ces travaux les enfants de 14 à 16 ans; enfin, nous avons trouvé quelques jeunes gens de moins de 18 ans occupés au travail de nuit dans une fabrique de papier, dans une usine électrique et dans une fabrique de ciment.

III. Kreis (Kantone Bern [ohne Jura], Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau), Berichterstatte Reber.

Über Frauen- und Kinderarbeit liegen wenige Tatsachen vor, die die Aufmerksamkeit des Inspektorates in besonderem Maße in Anspruch zu nehmen hatten. Daß immer wieder versucht wird, Kinder unter 14 Jahren zur Fabrikarbeit heranzuziehen, muß aber konstatiert werden. So gelangte von einem Stickfabrikanten die direkte Anfrage an das Inspektorat, ob nicht ausnahmsweise zwei Mädchen unter 14 Jahren als Nachstickerinnen Verwendung finden dürften. Die Frage wurde selbstredend verneint. In Konservenfabriken wird jeweils im Herbst versucht, schulpflichtige Knaben und Mädchen zum Sortieren von Beeren zu verwenden; in einem Falle mußte eine solche Fabrik gebüßt werden.

Was der Inspektor bei seinen Besuchen in Fabriken, die Kinder beschäftigen, tun kann, ist deren persönliche Befragung über ihr Alter und die Vergleichung der Ausweise mit diesen Angaben. Manchmal aber führt dies nicht zum Ziel, da von ausländischen Kindern vielfach die Ausweise nicht sofort erhältlich sind und die z. B. von deutschen Kindern gebrachten letzten Schulzeugnisse für das Alter nichts beweisen.

Die Heranziehung von Kindern unter 14 Jahren zu fabrikmäßiger Arbeit hat übrigens in den unterstellten Betrieben ganz entschieden abgenommen und dürfte bald als große Seltenheit vermerkt werden.

Strafen wegen Übertretung des Fabrikgesetzes 1913 und 1914.

Zürich: Bußen: 1 Fall zu frühem Wiedereintritt einer Wöchnerin.

3 Fälle Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren.

Bern: Strafanzeigen betr. Anstellung von schulpflichtigen Kindern und Sonntagsarbeit von Frauen.

Luzern: 1 Firma erlaubte minderjährigen Kindern den Aufenthalt in den Fabrikräumen; verwarnt. 1 Betriebsinhaber gebüßt wegen Beschäftigung von Mädchen unter 14 Jahren.

Uri: Nichts Ungehöriges gemeldet.

Schwyz: do.

Nidwalden: 1 Fabrikhaber wegen Verwendung von Minderjährigen gebüßt.

Obwalden: Nichts Ungehöriges gemeldet.

Glarus: do.

Zug: do.

Freiburg: Une amende de 200 Fr. infligée à une verrerie pour avoir occupé à des *travaux de nuit* des enfants âgés de moins de 14 ans.

Solothurn: Die gesetzlichen Vorschriften über Beschäftigung von Frauen in den Fabriken scheinen nunmehr überall beobachtet zu werden; dagegen 2 Betriebsunternehmer wegen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren bestraft.

Basel-Stadt gibt keine bezüglichen Angaben.

Basel-Land meldet 5 Strafverfügungen wegen Übertretung gesetzlicher Vorschriften — welcher, ist nicht angegeben.

Schaffhausen: 1 Bußenverfügung betr. Art. 16 F. G.

Appenzell A.-Rh.: — — —

„ I.-Rh.: Keine Bestrafungen betr. Art. 15 u. 16 F. G.

St. Gallen: 5 Bußverfügungen betr. Art. 15. 7 Bußverfügungen betr. Art. 16.

Graubünden: Pro 1913 6 Bußenurteile; ohne Angabe wegen welcher Artikel. 1914 keine Bußenurteile.

Aargau: 1914 1 Urteil betr. Art. 16.

Thurgau: 1913 12 Urteile betr. Art. 6, 11, 15. 1914 7 Urteile betr. Art. 11. 1914 1 Urteil betr. Art. 15, 16, 19.

Tessin: Le disposizioni legali circa il lavoro *delle donne* sono rispettate, ad eccezione dei *piccoli laboratori di sartoria*. Betr. Art. 16: Bußenurteile in 8 Fällen.

Waadt: Keine bezüglichen Angaben.

Wallis: 5 Bußenurteile betr. Art. 16.

Neuenburg: 1914 1 Bußenurteil betr. Art. 16.

Genf: Betr. Art. 15 nichts. Art. 16: Le Département a invité 8 fabricants à congédier 10 jeunes gens n'ayant pas l'âge requis pour être employés dans leurs établissements.

14. Säuglingsfürsorge.

Die städtische Säuglingsfürsorge in Winterthur, Zürich, verabfolgte seit Dezember probeweise Stillgelder und hat dafür folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die städtische Säuglingsfürsorge gewährt Müttern, die ihre Kinder stillen, folgende Stillgelder:

für die 4. Woche	Fr. 2.—
für die 5. Woche	Fr. 3.—
für die 6. Woche	Fr. 4.—
für die 7. bis 12. Woche je	Fr. 5.—

2. An Mütter, die neben der Brust noch künstliche Nahrung zu geben gezwungen sind, können reduzierte Beträge verabfolgt werden.

3. Die Entrichtung der städtischen Beiträge fällt weg für die Wochen, in denen Mütter von Krankenkassen Stillgelder beziehen.

4. Die Gewährung des Stillgeldes wird an die Bedingung geknüpft, daß das Kind regelmäßig alle 14 Tage zur Kontrolle in die Beratungsstunde der

Säuglingsfürsorge (je Dienstag und Freitag, nachmittags 4 bis 5 Uhr im Zimmer Nr. 1 des Kirchgemeindehauses) gebracht wird. Die Leitung der Säuglingsfürsorge behält sich ferner Hausbesuche zur weitem Kontrolle vor.

5. Die Auszahlung der Stillgelder erfolgt jeweilen in der Beratungsstunde. In dieser werden auch Anmeldungen für die Gewährung von Stillgeldern entgegengenommen; bei der Anmeldung ist der Geburtsschein des Kindes vorzulegen.

Die städtische Milchküche im untern Saal des Kirchgemeindehauses (Eingang St. Georgenstraße) gibt täglich, außer Sonntags, von 9^{1/2}—10^{1/2} pasteurisierte Vollmilch und Milchküchungen nach den Verordnungen des Hausarztes oder des Leiters der Beratungsstelle ab. Auf die vorzügliche Resultate erzielende Eiweißmilch wird ganz besonders aufmerksam gemacht. Milchzettel zur Notierung der gewünschten Mischung stehen in der Milchküche zur Verfügung. — An Bedürftige erfolgt die Abgabe zu reduzierten Preisen. Auf Empfehlung können die Armenpflege, der Armenverein, der Volkartfonds, die städtische Krankenpflege Gutscheine ausstellen, die zu unentgeltlichem Bezuge berechtigen.

Beratungsstunden: je Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr im Zimmer Nr. 1 des Kirchgemeindehauses (Eingang Liebestraße).

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“.

Das Jahr 1915 diente dazu, die Bezirksorganisation auszubauen. Fast alle Bezirke der Schweiz sind nun mit Bezirkssekretären besetzt, und diese haben zum Teil schon in ihren Gemeinden Mitarbeiter gewonnen. Die Stiftung suchte sodann die Jugend für die Mitarbeit zu gewinnen und das Gefühl der Verantwortung gegenüber den Kameraden und den kommenden Generationen bei ihr zu stärken. Sie hoffte dabei wertvolle Unterstützung bei den bestehenden Jugendvereinigungen zu finden, den Pfadfindern, Wandervögeln, Kadetten, Turnern, Abstanten, Jungburschen, Schulvereinen, christlichen Jugendvereinen etc. Der Jahresertrag des Marken- und Kartenverkaufs wurde zur Förderung von Jugendbestrebungen bestimmt, die die Gesinnung, die körperliche Stärkung, den Sinn für die Natur und treue Kameradschaft pflegen. Daneben wurde aber völlige Freiheit gewährt, je nach den durch die Kriegszeit geschaffenen Bedürfnissen für irgendwie gefährdete Kinder oder Jugendliche zu sorgen (z. B. Tuberkulose-Bekämpfung,